



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2020/21

14.06.2021

42. Stück

Curriculum für den Hochschullehrgang Fachdidaktik für Sondervertragslehrpersonen des Unterrichtsfaches Technisches und Textiles Werken

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule
Steiermark vom 19.05.2021

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Verordnung des Hochschulkollegiums
der Pädagogischen Hochschule Steiermark
gem. Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.
vom 19.05.2021

Hochschullehrgang Fachdidaktik
für Sondervertragslehrpersonen
des Unterrichtsfaches Technisches und Textiles Werken

ECTS-Anrechnungspunkte: 6

Studienkennzahl: 710 957

Erstellungsdatum: 01.04.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Qualifikationsprofil</u>	4
II.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	3
III.	<u>Curriculum</u>	5
IV.	<u>Prüfungsordnung</u>	7
V.	<u>Schlussbemerkungen und Anhang</u>	7

I. Qualifikationsprofil

1. Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Das Curriculum des Hochschullehrgangs für Sondervertragslehrpersonen des Faches Technisches und Textiles Werken vermittelt grundlegende fachdidaktische, fachpraktische und fachwissenschaftliche Kompetenzen.

Besonderes Augenmerk wird der Vermittlung der Fachidentität und der fehlenden Kompetenzen in fachdidaktischer und fachpraktischer Hinsicht gewidmet. Der Hochschullehrgang wendet sich an Lehrpersonen, die per Sondervertrag (in einem Mangelfach) in der Sekundarstufe unterrichten.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Hochschullehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigungen.

2. Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende Organisationseinheiten und Personen beteiligt:

Institut für Sekundarstufe Allgemeinbildung (Mag.^a Dr.ⁱⁿ Klaudia Singer), Technische und Textile Gestaltung (DI arch. Dr.ⁱⁿ techn. Marion Starzacher)

3. Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Es gibt kein vergleichbares Studienangebot in Form eines Hochschullehrganges an der PHSt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Organisationseinheit

Dieses Studienangebot ist ein Hochschullehrgang in der Weiterbildung gemäß § 39 HG 2005, der vom Institut für Sekundarstufe Allgemeinbildung angeboten wird: sekundar.kunst@phst.at

2. Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Hochschullehrgangs gemäß dem Hochschulgesetz 2005 im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Hochschullehrgängen.

3. Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

4. Umfang und Zeitplan

Der Hochschullehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semester, 4,7 Semesterwochenstunden und einen Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Anrechnungspunkten.

5. Abschluss

Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der/dem Studierenden ein Hochschullehrgangszeugnis auszustellen.

6. Zulassungsbedingungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 52f (1) HG 2005 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- im Dienst stehende Sondervertragslehrpersonen in der Sekundarstufe, die im Unterrichtsfach Technisches und Textiles Werken unterrichten

7. Reihungskriterien

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungswerber*innen zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Anmeldezeitpunkt die Reihung bei der Vergabe der Studienplätze.

III. Curriculum

1. Modul- und Lehrveranstaltungsraster

		LN	LV-Typ	Sem.	SWStd. (zu 15 UE mit je 45 Min.)	Anzahl der UE	Präsenz- studien- anteil (Echt- stunden zu 60 Min.)	Selbst- studien- anteil	ECTS- Anrechnungspunkte	
Modul 1: Fachdidaktische Basis TTW										
629.SWE01	Fachverständnis nach Lehrplan 2017	pi	PS	1	0,5	7,5	5,625	13,125	0,75	
629.SWE02	Einführung in Material, Technologie & Werkzeuge	pi	UE	1	0,6	9	6,75	12	0,75	
629.SWE03	Materialien & Verfahren 1	pi	UE	1	0,6	9	6,75	12	0,75	
629.SWE04	Materialien & Verfahren 2	pi	UE	1	0,6	9	6,75	12	0,75	
629.SWE05	Materialien & Verfahren 3	pi	UE	1	0,6	9	6,75	12	0,75	
629.SWE06	Faden- & flächenbildende Verfahren	pi	UE	2	0,6	9	6,75	12	0,75	
629.SWE07	Textile flächenverarbeitende Verfahren	pi	UE	2	0,6	9	6,75	12	0,75	
629.SWE08	Textile flächengestaltende Verfahren	pi	UE	2	0,6	9	6,75	12	0,75	
Abschlussarbeitenverwaltung X Nein										
Hochschullehrgang gesamt						4,7	70,5	52,875	97,125	6

2. Curriculum – Modulbeschreibungen

<i>Hochschullehrgangstitel</i> HLG Fachdidaktik für Sondervertragslehrpersonen des Faches Technisches und Textiles Werken (TTW)									
<i>Modulkurzbezeichnung/Modultitel</i> M 1 / Fachdidaktische Basis TTW									
Studienjahr:	Dauer/ Häufigkeit:	ECTS-AP:	Modul art/ Katego- rie:	Semester:	Voraus- setzung(en):	Sprache(n):			
1.	2 Semester/ 1malig	6	Pflicht	1-2	-	Deutsch			
<p><i>Inhalte:</i> Im Zentrum dieses Moduls stehen grundlegende fachdidaktische, fachpraktische und fachwissenschaftliche Kompetenzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung der Fachidentität des Unterrichtsfaches „Technisches und textiles Werken“ • Möglichkeiten der Materialien und die damit zusammenhängenden Verfahren kennen- und einsetzen lernen • Sicherheitsaspekte, Werkstattordnung und Werkstattausstattung 									
<p><i>Lernergebnisse/Kompetenzen:</i> Die Absolvent*innen des Moduls M1 / Fachdidaktische Basis TTW...</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissen um den Bildungsauftrag im Fach Bescheid • erkennen die neuen Möglichkeiten des Lehrplans 2017 und integrieren diese in den Unterricht • setzen sich theoretisch und praktisch mit Themen und Fragestellungen der Werkpädagogik auseinander und können deren gesellschaftliche Relevanz reflektieren • kennen die relevanten Grundlagen von Sicherheitsaspekten, Werkstattordnung und Werkstattausstattung und wenden diese an 									
<i>Leistungsnachweise bzw. Beurteilungsmodi:</i> Einzelbeurteilungen aller Lehrveranstaltungen. Beurteilungsskala gemäß der Bekanntgabe in den Lehrveranstaltungsprofilen.									
Lehrveranstaltungen									
LV-Nr.	Titel	Prüfungsmodus	LV-Typus	Semester	Semesterwochen- stunden	Einheiten	Präsenzanteil	Selbststudienanteil	ECTS-AP
629.SWE01	Fachverständnis nach Lehrplan 2017	pi	PS	1	0,5	7,5	5,625	13,125	0,75
629.SWE02	Einführung in Material, Technologie & Werkzeuge	pi	UE	1	0,6	9	6,75	12	0,75
629.SWE03	Materialien & Verfahren 1	pi	UE	1	0,6	9	6,75	12	0,75
629.SWE04	Materialien & Verfahren 2	pi	UE	1	0,6	9	6,75	12	0,75
629.SWE05	Materialien & Verfahren 3	pi	UE	1	0,6	9	6,75	12	0,75
629.SWE06	Faden- & flächenbildende Verfahren	pi	UE	2	0,6	9	6,75	12	0,75
629.SWE07	Textile flächenverarbeitende Verfahren	pi	UE	2	0,6	9	6,75	12	0,75
629.SWE08	Textile flächengestaltende Verfahren	pi	UE	2	0,6	9	6,75	12	0,75

IV. Prüfungsordnung

1. Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das jeweilige Curriculum. Darüberhinausgehende allgemeine Bestimmungen sind der Richtlinie zur Durchführung und Wiederholung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark (i.d.g.F.) zu entnehmen sowie der Satzung der Pädagogischen Hochschule Steiermark (i.d.g.F.) und dem Hochschulgesetz (i.d.g.F.).

2. Allgemeine ergänzende Bestimmungen bzw. hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das Curriculum

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Diese beträgt 75% der Präsenzstunden.

3. Abschluss des Hochschullehrganges und Höchstudendauer

Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungen und Module und positiv abgeschlossen wurden.

V. Schlussbemerkungen und Anhang

1. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 01.10.2021 in Kraft.

2. Kontakt

Institut für Sekundarstufe Allgemeinbildung, Institutsleitung: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Klaudia Singer, mailto: klaudia.singer@phst.at oder sekundar@phst.at

Hochschullehrgangsleitung: DIⁱⁿ arch. Dr.ⁱⁿ techn. Marion Starzacher, marion.starzacher@phst.at